

Institutionelles Schutzkonzept der Katholischen Pfarrei Heilig Kreuz Wechselburg

Grundlage für das Schutzkonzept ist die Ordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Dresden-Meißen vom 01.01.2015 und deren Ausführungsbestimmungen vom 29.01.2015. Der geltende Verhaltenskodex wird durch Unterzeichnung anerkannt. Er ist Maßstab bei der An- und Einstellung von Mitarbeitern und auch für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb der Pfarrei.

I. Präambel

Die Pfarrei Heilig Kreuz Wechselburg ist Teil am Leib Christi, der Kirche, zugehörig der Ortskirche des Bistum Dresden-Meißen.

Unser vordringlicher Auftrag ist die Verkündigung der Frohen Botschaft von der Erlösung der Menschen durch Jesus Christus. Da es eine wirklich froh machende Botschaft ist, verträgt es sich nicht, wenn durch Gliedern der Kirche anderen Leid angetan oder zugefügt wird.

Wir sind uns bewusst: „Wenn ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit“ (1 Kor 12,26a). All unser Tun muss darauf gerichtet sein, dass insbesondere Schutzbedürftige, die uns anvertraut sind, keinen Schaden nehmen. Dem dient dieses Schutzkonzept, das im Sinn des Evangeliums besondere Aufmerksamkeit schenkt den Kleinen, den Kindern und Jugendlichen und den aus anderen Gründen Schwachen.

Jedem Menschen begegnen wir mit dem Respekt, auf das ein Geschöpf Gottes Anspruch hat. Die Würde eines jeden Menschen ist unantastbar. Das bedeutet die Unverletzbarkeit jeder Person mit der ihr eigenen Intimität. Jede Begegnung von Mensch zu Mensch muss die Grenze des Intimbereichs des anderen zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit bewahren.

Wir achten auf den respektvollen Umgang miteinander.

II. Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz: „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen vom 16.09.2016“

1. Unter dem Begriff der sexualisierten Gewalt sind neben den nach staatlichem und kirchlichem Recht strafbaren Handlungen auch Grenzverletzungen und andere sexuelle Übergriffe, darunter auch Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt inbegriffen.
2. Mitarbeiter im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit für die Pfarrei Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder anderweitigen Kontakt mit ihnen haben.

III. Anforderungen an die Mitarbeiter

Von allen unter II. 2. Aufgeführten Personen ist folgendes vor Tätigkeitsbeginn vorzulegen:

- das erweitertes polizeiliche Führungszeugnis, nicht älter als fünf Jahre
- die Selbstverpflichtungserklärung
- der Nachweis der regelmäßigen Schulung nach den Vorgaben des Bistums

Die vorgelegten Dokumente sind aufzubewahren.

IV. Unser Verhaltenskodex

Klare Verhaltensregeln, die der verantwortliche Mitarbeiter durchzusetzen hat, stellen im Hinblick auf den jeweiligen Aufgabenbereich ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sicher. Die Aufgabenbereiche in unseren Gemeinden sind Gottesdienst, Sakristeidienst, „Frohe Herrgottstunde“, Religionsunterricht, Religiöse Kinderwoche (RKW), Kommunion- und Firmvorbereitung, Arbeit mit Ministranten, Ökumenische Jugendarbeit, Sternsingeraktion und vergleichbare Aktivitäten sowie die Fahrten zu den einzelnen Aktivitäten.

Bei allen Aktivitäten ist als unser Verhaltenskodex auf folgende Punkte zu achten:

- Angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis
- Sprache und Wortwahl
- Umgang und Nutzung mit und von Medien und Sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Schutz der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Verhaltenskodex im Einzelnen:

IV.1 Nähe und Distanz

- In den Gruppen der Pfarrei wird ein respektvoller Umgang miteinander gepflegt.
- Wenn mit Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen gearbeitet wird bzw. Aktivitäten stattfinden, geschieht dies in der Regel in den dafür vorgesehenen Räumen. Diese sind für andere zugänglich, d. h. sie dürfen nicht abgeschlossen werden.

- Einzelunterricht findet nicht statt. Sollte diese Regel im Einzelfall durchbrochen werden müssen, so darf diese Ausnahme nur gestattet sein, wenn mindestens eine weitere Person in Rufnähe erreichbar ist.
- Die Kinder, Jugendlichen und weitere Schutzbefohlenen werden, soweit notwendig, von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern abgeholt und nach Hause gebracht. Die Eltern sind darüber informiert und geben ein schriftliches Einverständnis.
- Wenn bei den Vorschulkindern der „Frohen Herrgottsstunde“ Körperkontakt notwendig ist, wird damit sensibel und die Grenzen beachtend umgegangen.
- Die Achtung vor dem Körper der Kinder ist selbstverständlich. Dazu gehört auch der angemessene Sprachgebrauch und die Beachtung der natürlichen Scham.
- Berührungen im Genitalbereich sind zu unterlassen, es sei denn diese sind aus pflegerischen Gründen erforderlich. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, die notwendige Distanz in jedem Fall zu wahren.
- Wenn ein Kind getröstet werden muss, geschieht dies nach dem Bedürfnis des Kindes, immer herzlich und wertschätzend.
- Ist es erforderlich, ein Kind zu beruhigen oder sucht es Körperkontakt, z.B. bei der Einschlafsituation zum Mittagsschlaf, so ist dieser mit der gebotenen Distanz und Rücksicht zu geben. Das Kind soll die ihm gebührende Zuwendung anteilnehmend durch die Bezugsperson erhalten.
- Es ist nicht gewollt, dass Kinder die MitarbeiterInnen küssen. Sollte das Kind es dennoch tun, so ist dies unter Berücksichtigung seiner Herkunft und seines kulturellen Hintergrundes zu sehen. Der Erzieher weist das Kind liebevoll darauf hin, dass dies nicht gewünscht ist und die anderen Kinder sich auch daran halten.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und geachtet. Wie viel Distanz die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen brauchen, bestimmen diese selbst. Der Wunsch nach Distanz hat Vorrang. Hierfür trägt der Erwachsene die Verantwortung!
- Wenn Kinder und Jugendliche unangemessen viel Nähe zu einem Ehrenamtlichen suchen, nimmt der Erwachsene dies freundlich wahr, aber er weist auf eine sinnvolle Distanz hin.
- Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen.
- Die Jugendlichen halten sich in einem geschützten Rahmen auf. Bei persönlichen Angelegenheiten wird Stillschweigen vereinbart (z.B. bei der Beichtvorbereitung). Jeder bestimmt selbst, ob und was er/sie preisgibt. Wenn Jugendliche (ggf. unbewusst) peinliche Details von sich oder anderen preisgeben, werden diese nicht in der Gruppe zum Thema gemacht.

- Mitarbeiter pflegen mit Kindern, Jugendlichen und weitem Schutzbefohlenen keine Geheimnisse.

IV.2 Sprache und Wortwahl

- In unserer Pfarrei gehen alle Mitarbeiter altersgerecht und dem Kontext angemessen mit allen Schutzbefohlenen um
- In der Pfarrei wird gegen sexualisierte Sprache eingeschritten. Sexuelle Anspielungen werden nicht geduldet. Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen sowie Sexualisierte- und Vulgärsprache hat zu unterbleiben. Da Ironie und Zweideutigkeiten von vielen Schutzbefohlenen nicht verstanden werden, sind diese ebenfalls zu unterlassen.
- Es wird darauf geachtet, wie die Schutzbefohlenen untereinander kommunizieren. Bei Verwendung von sexualisierter Sprache, Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. wird darauf hingewiesen und dieses Verhalten unterbunden.
- Sollte das Thema Sexualität von den Schutzbefohlenen angesprochen werden, wird in einer wertschätzenden Weise geantwortet und an die Eltern / Erziehungsberechtigten verwiesen, die hierfür erste Ansprechpartner sind. Wenn Schutzbefohlene mit ihren Fragen oder Äußerungen die Reaktionsmöglichkeiten der Gruppenleiter überschreiten, wird dies artikuliert und ggf. mit dem nächsthöheren Verantwortlichen besprochen.
- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen angesprochen, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Anrede (z. B. Kathi statt Katharina).
- Der Körper von Schutzbefohlenen und Leitern wird nicht kommentiert.
- Kinder und Jugendliche werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können.

IV.3 Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung, Nutzung und Vorführung von Filmen und Fotos (Recht am Bild, Altersfreigabe...) sind einzuhalten.
- Wenn Fotos oder andere Bildwerke in Medien der Pfarrei (Gemeindeblatt, Homepage) veröffentlicht werden sollen, muss vorab das schriftliche Einverständnis der Abgebildeten bzw. der Eltern vorliegen. Wenn Fotos kommentiert werden, wird auf eine respektvolle Ausdrucksweise geachtet.
- Mit Daten der Schutzbefohlenen wird nach den Datenschutzregeln umgegangen.
- Das gegenseitige Fotografieren von Kindern und Jugendlichen in unbekleidetem Zustand sowie das Erstellen sexualisierter Fotos/Videos/Medien jeglicher Art ist

untersagt. Wenn jemand Medien pornographischen Inhalts bei sich hat, verfahren wir entsprechend der Vorgaben der Präventionsordnung.

IV.4 Angemessenheit von Körperkontakten

- Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von Pflege, erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen/Methoden erlaubt. Prinzipiell ist um Erlaubnis zu fragen: „Darf ich dich anfassen?“ Die Intimsphäre ist zu beachten.
- Eine medizinische Betreuung geschieht bei Notwendigkeit geschlechtergetrennt.
- Wenn spezieller Pflegeaufwand bei einem Kind besteht, ist dies mit den Eltern abzusprechen.
- Wenn von Seiten der Schutzbefohlenen Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied...), dann muss die Initiative vom Schutzbefohlenen ausgehen. Solches Verhalten wird von Seiten des Mitarbeiters reflektiert und in vertretbarem Rahmen zugelassen. Zu große Nähe ist nicht gestattet (z.B. das auf dem Schoß eines Erwachsenen Sitzen).

IV.5 Intimsphäre

- Die Intimsphäre wird gewahrt.
- Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut. Die Jugendlichen werden zum Schutz der Intimität und Privatheit angehalten. Die damit zusammenhängenden Bemühungen werden nicht der Lächerlichkeit preisgegeben.
- Das Übernachten erfolgt in nach Geschlechtern getrennten Räumlichkeiten. Ausnahmen in großen Räumen bedürfen der ausdrücklichen Einzelgenehmigung der Erziehungsberechtigten. MitarbeiterInnen schlafen separiert.
- Beim Umziehen und bei der Nutzung der Sanitäreinrichtungen ist die Privatsphäre in besonderer Weise tangiert. Vor dem Eintreten in Zelte oder Zimmer hat der / die Eintretende sich deutlich bemerkbar zu machen bzw. anzuklopfen. Bei Gemeinschaftsduschen ist wiederum die Trennung von Leiter und Teilnehmern und nach Geschlecht zu beachten.
- Bei allen Gelegenheiten, bei denen Grenzen der Schutzbefohlenen überschritten werden könnten, ist vorher um Erlaubnis zu fragen.

IV.6 Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

- Geschenke müssen transparent vergeben werden. Der finanzielle Rahmen von Geschenken muss angemessen sein. Geschenke müssen abgelehnt werden können.

- Geschenke und sonstige Belohnungen dürfen nicht an Gegenleistungen und private Gefälligkeiten geknüpft werden.
- Geschenke und Belohnungen gibt es nicht für „Selbstverständlichkeiten“. Es wird generell ein zurückhaltender Umgang mit Geschenken gepflegt.
- Wenn Schutzbefohlene den Gruppenleitern Kleinigkeiten schenken möchten, ist dies in Ordnung.
- Größere Geschenke an Einzelpersonen sind nicht erlaubt, wohl aber z.B. ein materielles Dankeschön von einer Gruppe an das Team der Gruppenleiter.

IV.7 Disziplinarmaßnahmen

- In unserer Pfarrei wird eine Kultur gefördert, in der Fehler passieren und Menschen sich entwickeln dürfen. Die Handelnden müssen die Möglichkeit haben, ihr Tun zu reflektieren und aus Fehlern zu lernen.
- Bei einer Konfliktklärung sind immer beide Seiten zu hören, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person. Dabei und auch beim Aussprechen von Ermahnungen wird sachlich und auf Augenhöhe miteinander geredet.
- Disziplinarmaßnahmen sollten fair, transparent, altersgemäß und der Verfehlung angemessen erfolgen. Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung bei gleichen Verstößen angestrebt. Es wird keine verbale oder nonverbale Gewalt angewendet. Es wird im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen auf ein fehlerhaftes Verhalten hingewiesen. Ggf. wird auch mit den Eltern / Erziehungsberechtigtem gesprochen.
- Wenn einschüchterndes Verhalten, verbale Gewalt oder unangemessene Ausdrucksweise beobachtet wird, dann ist einzugreifen. Das Verhalten wird zum Thema gemacht und eine Verhaltensänderung eingefordert.

IV.8 Verhalten auf Freizeiten, Reisen oder Ausflügen

- Alle MitarbeiterInnen müssen eine Präventionsschulung durchlaufen haben. Ein aktuell gültiges erweitertes Führungszeugnis muss vorliegen.
- Bei einer Ferienfreizeit muss mindestens ein Leiter einen Erste-Hilfe-Schein und einer einen Rettungsschwimmerschein haben.
- Die Anzahl der Leiter muss in angemessener Relation zur Zahl der zu Betreuenden stehen. Ist das nicht der Fall, muss die Maßnahme abgesagt werden
- Die Daten der Teilnehmer dürfen nur dem Zweck der Planung weitergegeben und genutzt werden.

V. Was tun, wenn...? Beschwerdewege

V.1 Wenn die Vermutung besteht, dass jemand Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist

- Wahrnehmen und dokumentieren
- Besonnen handeln
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen!
Kontakt zur Beratungsstelle suchen und zur Beschwerdestelle für Präventionsfragen.
- In Absprache mit der Beratungsstelle Weiterleiten an Missbrauchsbeauftragten des Bistums Dresden-Meißen und/oder Übergeben an das Jugendamt

V.2 Wenn eine/ein Minderjährige(r) von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet

- Wahrnehmen und dokumentieren
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen!
Kontakt zur Beratungsstelle suchen und zur Beschwerdestelle für Präventionsfragen.
- In Absprache mit der Beratungsstelle Weiterleiten an Missbrauchsbeauftragten des Bistums Dresden-Meißen und/oder Übergeben an das Jugendamt

V.3 Wenn es zu verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen gekommen ist

- Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
- Situation klären
- Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten
- Vorfall im Verantwortlichkeitsteam ansprechen
- Information der Eltern bei erheblichen Grenzverletzungen

- Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen
- Weiterarbeit mit der Gruppe
- Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln
- Präventionsarbeit verstärken

VI. Hilfe und Unterstützung

Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bereich sexueller Gewalt:

Frau Dr. Hansi-Christiane Merkel

Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Dresden-Meißen

Dr.-Friedrich-Wolf-Straße 2, 01097 Dresden

Tel.: 0351 8044430

E-Mail: kontaktperson.merkel@bistum-dresden-meissen.de

Herr Dr. med. Steffen Glathe Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und
Psychosomatik Zeitzer Str. 28 04600 Altenburg Tel.: 03447 562-445

Bischöflicher Präventionsbeauftragter

Stephan von Spies

Käthe-Kollwitz-Ufer 84

01309 Dresden

Telefon 0351 3364-722

stephan.spies@ordinariat-dresden.de

Professionelle Beratung in Fragen von sexueller Gewalt:

Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Dresden-Meißen

www.efl-bistum-dresden-meissen.de

Ulmenstraße 35,

09112 Chemnitz

Telefon 0371 35568-41 und -42

Telefax 0371 35568-43

efl-beratung.chemnitz@bistum-dresden-meissen.de